Bekanntmachung der Stadt Linnich

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 31 „Jülicher Straße“

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am Sitzung am 30.06.2021 die erste Änderung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 31 „Jülicher Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Linnich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 31 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 31 „Jülicher Straße“ ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

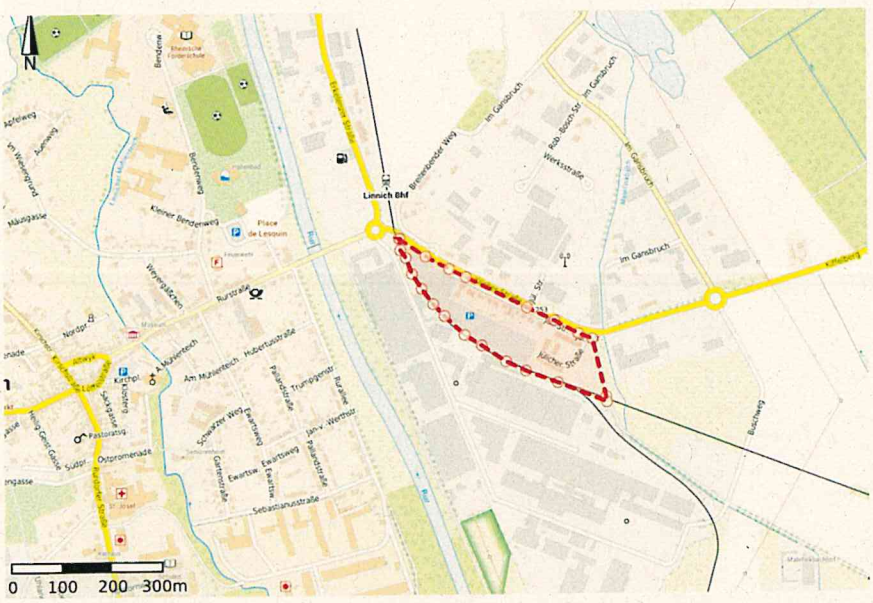

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 31 „Jülicher Straße“ nebst Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Zimmer 201 (Dachgeschoss), öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags	von 14.00 - 17.00 Uhr.

Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 02462 / 99 08 411 und 99 08 415). Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist nach seiner Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Linnich online einsehbar. Entweder unter: **https://www.linnich.de** und Anklicken des Buttons „Bauen und Wirtschaft“ oder unter dem Pfad:

https://www.linnich.de/bauen-und-wirtschaft/bebauungsplaene.php

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 05.07.2021

Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Linnich

Anschlagtafel angeheftet: 07.07.2021
Anschlagtafel abgenommen: 21.07.2021
Internet eingestellt: 07.07.2021
Internet entfernt: 21.07.2021